

Finanzamt Wittenberg

Dresdener Straße 40
06886 Wittenberg

Wittenberg, 14. Oktober 2015

Telefon 03491 430-0 **Telefax** 03491 430-4600

Bankverbindung
Bundesbank Magdeburg
IBAN:DE51 8100 0000 0080 5015 07
BIC: MARKDEF1810

Bearbeiter: Herr Beese
Durchwahl: 03491 430-2300

Identifikationsnummer(n):
80 159 623 498
90 175 863 527

Unser Aktenzeichen:
115 / 521 / 00206 AN310

Finanzamt Wittenberg, Dresdener Straße 40, 06886 Wittenberg

Herrn und Frau
Rolf und Susanne Schwitzing
Joh.-Strauß-Str. 28
06886 Wittenberg

Einspruchsentscheidung

A. Entscheidung

Über den Einspruch vom 04.08.2015
der Herrn und Frau Rolf und Susanne Schwitzing, Joh.-Strauß-Str. 28,
06886 Wittenberg
gegen den Einkommensteuerbescheid für 2014 vom 16.07.2015
wird wie folgt entschieden:

Der Einspruch wird als unbegründet zurückgewiesen.

B. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Finanzgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Postfach 10 82, 06811 Dessau-Roßlau / Willy-Lohmann-Straße 29, 06844 Dessau-Roßlau (Telefax: (0340) 2022304), schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Sie ist gegen das Finanzamt Wittenberg zu richten.

Die Frist für die Erhebung der Klage beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen diese Einspruchsentscheidung bekannt gegeben worden ist.

Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass diese Einspruchsentscheidung zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung durch Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung. Im Fall der Ersatzzustellung durch Niederlegung ist bereits der Tag der Niederlegung der Tag der Zustellung.

Die Frist für die Erhebung der Klage gilt als gewahrt, wenn die Klage beim Finanzamt Wittenberg innerhalb der Frist angebracht oder zur Niederschrift gegeben wird.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten, den Gegenstand des Klagebegehrens, den angefochtenen Verwaltungsakt und die Einspruchsentscheidung bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Die Klageschrift soll in zweifacher Ausfertigung eingereicht werden. Ihr sollen die Urschrift oder eine Abschrift des angefochtenen Verwaltungsaktes und der Einspruchsentscheidung beigelegt werden.

C. Gründe für die Entscheidung unter A.

Die Einspruchsführer haben mit Schreiben vom 04.08.2015 gegen den Einkommensteuerbescheid 2014 Einspruch eingelegt. Der Einspruch wird mit der nicht vorliegenden Gültigkeit des Einkommensteuergesetzes (EStG) begründet.

Im persönlichen Gespräch vom 10.09.2015 teilten die Einspruchsführer (EF) mit, dass eine steuerrechtliche Begründung des Einspruches nicht erfolgt. Sie begehren die Erstattung der gezahlten Einkommensteuer unter Verweis auf die Nichtigkeit des EStG.

Der Einspruch ist unbegründet.

Bei der Einlegung eines Einspruchs soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten und seine Aufhebung beantragt wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden (§ 357 Abs. 3 AO). Danach besteht zwar kein Begründungszwang; allerdings sind der Aufklärungspflicht des Finanzamtes enge Grenzen gesetzt, wenn der Einspruchsführer seinen Einspruch nicht begründet. Das Finanzamt genügt dann in der Regel seiner Ermittlungspflicht, wenn es den Verwaltungsakt anhand der Akten auf Fehler in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht überprüft (vgl. Tipke/Kruse, AO 15. Aufl., § 357 Tz. 9, m. w. N.).

Danach besteht im Streitfall kein Anlass, den angefochtenen Verwaltungsakt zu ändern. Die EF sind der Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen; trotz besonderer Aufforderung wurde der Einspruch nicht begründet. Das Finanzamt hat die Sache anhand der Akten in vollem Umfang überprüft. Dabei haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die eine Änderung des angefochtenen Verwaltungsaktes rechtfertigen könnten. Fehler in tatsächlicher und/oder rechtlicher Hinsicht wurden nicht festgestellt.

Die EF äußern Zweifel gegen die rechtliche Legitimation des Handelns der Steuerbehörden der Bundesrepublik Deutschland. Dazu ist anzumerken, dass das EStG aufbauend auf der Abgabenordnung eine rechtliche Handlungsgrundlage der Finanzbehörde darstellt. Die Geltung der Steuergesetze und damit auch des EStG ist unzweifelhaft. Mit der Durchsetzung der von den EF vertretenen Mindermeinung ist nicht zu rechnen.



Beese